

A8-005 Änderung von §1 Abs. 2, BKO

Antragsteller*in: Finn Zimmermann (KV Düsseldorf)

Änderungsantrag zu A8

Von Zeile 5 bis 11:

Änderungsvorschlag:

~~(2) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag von Mitgliedern mit einem Nettoeinkommen unter 1.371 Euro monatlich auf 8,00 Euro ermäßigt werden. Es sind geeignete Nachweise über das Nettoeinkommen vorzulegen. Die Ermäßigung gilt für max. ein Jahr, danach ist ggf. ein weiterer Antrag mit entsprechenden Nachweisen einzureichen.~~

Änderungsvorschlag:

(2) Für Mitglieder mit einem Nettoeinkommen unter 1.371 Euro monatlich beträgt der monatliche Beitrag 1,50 Euro..

Begründung

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland ist noch immer angespannt. Menschen, die von Armut betroffen sind, spüren das in ihrem Alltag besonders deutlich. Gleichzeitig streicht die Bundesregierung die Sozialhilfe immer weiter zusammen. Das verschärft die Situation zusätzlich. Eine Beitragserhöhung ist in dieser Situation unangemessen und nimmt Menschen jede Möglichkeit zur Teilhabe an der politischen Willensbildung.

In dieser Situation ist jeder Euro ein Euro, der bei anderen Lebensaspekten fehlt. Eine Studie des Vereins Sanktionsfrei belegt etwa, dass die Hälfte der Eltern im Bürgergeld für ihre Kinder auf Essen verzichten müssen. Wenn das Geld schon beim Essen fehlt, darf eine Parteimitgliedschaft nicht zur zusätzlichen Belastung werden.

Für konkrete Fallbeispiele sind die Social Media Profile von Sanktionsfrei zu empfehlen, auf denen regelmäßig Beispiele der realen Lebenssituation armutsbetroffener Menschen geteilt werden.